

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**DER IDEEVO GMBH (IDEEVO)
FASSUNG VOM 01.11.2021**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und für Cloud-Services von IDEEVO (siehe Kapitel B., §§ 6 bis 10). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt IDEEVO nicht an, es sei denn, IDEEVO hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen von diesen AGB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch IDEEVO auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

§ 2

VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote von IDEEVO sind freibleibend. Der Kunde ist 14 Tage ab Zugang bei IDEEVO an sein Auftragsangebot gebunden. Ein Auftrag gilt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von IDEEVO oder tatsächlicher Leistungserbringung durch IDEEVO als angenommen.
- 2.2 Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Auftrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt festgehalten werden. Bei Dauerschuldverhältnissen werden auch der Beginn der Leistungserbringung, die Vertragsdauer sowie Kündigungsfristen bzw ein allfälliger Kündigungsverzicht im Auftrag festgehalten.
- 2.3 Mit Vertragsunterzeichnung bzw Auftragserteilung erklärt der Kunde, dass die vertragsgegenständliche Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die vereinbarten Leistungen seinen Bedürfnissen entsprechen.

- 2.4 Von Angestellten oder Beauftragten von IDEEVO gemachte Zusicherungen sind unerheblich, soweit sie nicht von der Geschäftsführung der IDEEVO schriftlich bestätigt werden.
- 2.5 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für IDEEVO nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2.6 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von IDEEVO ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit IDEEVO auf einen Dritten zu übertragen.

§ 3

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRISTEN

- 3.1 Zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Wird im Auftrag keine bestimmte Vertragsdauer festgehalten, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Ist eine bestimmte Vertragsdauer vorgesehen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern nicht ein Vertragspartner schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem Vertragsende dem anderen Vertragspartner mitteilt, dass eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses nicht erfolgen soll.
- 3.2 Wenn ein Kündungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 3.3 Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund zur Auflösung für IDEEVO gelten insbesondere
 - a) ein qualifizierter Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen;
 - b) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen durch den Kunden;

- c) die Nutzung eines zur Verfügung gestellten Zuganges (zB Hosting-, E-Mail- oder sonstigen Accounts) für rechts- oder sittenwidrige Zwecke, insbesondere Spamming (Übermittlung ungewollter Nachrichten), Phishing (Herstellung gefälschter E-Mails zur Gewinnung von Daten des Empfängers) oder Versenden von Malware;
- d) die nicht erfolgte Mitwirkung des Kunden an der Leistungserbringung durch IDEEVO trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- e) wenn der Kunde durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen zulässt, dass von IDEEVO gehostete, aber vom Kunden selbst verwaltete Websites wiederholt gehackt werden.

IDEEVO kann nach ihrem eigenen Ermessen anstelle der unmittelbaren Vertragsauflösung die laufende Leistungserbringung unterbrechen und den Kunden auffordern, den wichtigen Grund der Vertragsauflösung binnen angemessener Frist zu beseitigen. Bei Verdacht von Rechtsverletzungen auf gehosteten Websites oder durch einen E-Mail-Account darf IDEEVO diesen Inhalt entfernen bzw den Zugriff sperren. IDEEVO wird den Kunden über derartige Maßnahmen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann daraus keine (Schadenersatz-)Ansprüche ableiten.

- 3.4 Sämtliche Fälle der außerordentlichen Kündigung, die aus einem Grund erfolgen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, lassen den Anspruch von IDEEVO auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. IDEEVO muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was sie sich durch vorzeitige Vertragsbeendigung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Kapazitäten erworben hat oder erwerben hätte können.

§ 4 ENTGELT UND ZAHLUNG

- 4.1 Die Höhe des Entgelts wird in der Auftragsbestätigung von IDEEVO ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich im Zweifel exklusive Umsatzsteuer. IDEEVO wird die Umsatzsteuer auf Rechnungen separat ausweisen.
- 4.2 Kostenvoranschläge von IDEEVO sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird IDEEVO den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die angezeigte Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen einer

Woche schriftlich widerspricht. Für Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden können.

- 4.3 Kostenvoranschläge von IDEEVO sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Honorar wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 4.4 Der Entgeltanspruch von IDEEVO entsteht für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen von IDEEVO, die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen. Alle auftragsbezogenen Leistungen, die nicht ausdrücklich durch ein allenfalls vereinbartes Pauschalhonorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- 4.5 IDEEVO ist jederzeit berechtigt, sowohl für das vereinbarte Entgelt als auch für Barauslagen Vorauszahlungen zu verlangen. Für Barauslagen sind angemessene Vorauszahlungen mit Auftragserteilung fällig. IDEEVO ist berechtigt, ihre Dienstleistungen monatsweise abzurechnen.
- 4.6 Die Entgelte sind bei Dauerschuldverhältnissen nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Tag der Auftragsannahme durch IDEEVO (§ 2.1). Die Anpassung erfolgt während eines bestehenden Auftragsverhältnisses automatisch zum 01. Jänner eines Kalenderjahrs.
- 4.7 Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kunden müssen binnen 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung begründete Einwendungen gegen die Rechnung erheben; andernfalls gilt die Rechnung als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Verzug auch nur einer einzigen Ratenzahlung Terminverlust ein.
- 4.8 Bei Verzug ist IDEEVO berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei Überschreiten des Zahlungsziels behält es sich IDEEVO vor, Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung und sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw

Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen.

- 4.9 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch IDEEVO. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt IDEEVO, die laufende Leistungserbringung binnen einer Woche nach schriftlichem Hinweis einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der bei IDEEVO entstandene Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.
- 4.10 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, berechtigt dies IDEEVO, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.11 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur direkt an IDEEVO geleistet werden. Sind mehrere Forderungen gegen den Kunden offen, so werden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.
- 4.12 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur bei Zahlungsunfähigkeit von IDEEVO sowie schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dem Kunden kommt kein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen zu.

§ 5 TERMINE

- 5.1 IDEEVO ist bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Werden Termine und Fristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind sie für IDEEVO unverbindlich.
- 5.2 Die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins / einer verbindlichen Frist berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens einem Monat ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IDEEVO. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse

– insbesondere Verzögerungen bei deren Beauftragten – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

B. LEISTUNGEN VON IDEEVO

§ 6 PROJEKTARBEITEN

- 6.1 IDEEVO bietet seinen Kunden diverse Projektarbeiten, insbesondere Webdesign und Softwareprogrammierung an. Der Umfang und Inhalt der bei Projektarbeiten zu erbringenden Dienstleistungen von IDEEVO werden in der Leistungsbeschreibung des Auftrags definiert. Ohne ausdrückliche Vereinbarung trifft IDEEVO keine Verpflichtung, außerhalb beauftragter Design- und Programmierleistungen auch betriebswirtschaftliche und/oder rechtliche Vorkehrungen zu treffen, insbesondere obliegt es IDEEVO nicht, etwa das Impressum oder die Datenschutzerklärung des Kunden auszuarbeiten oder rechtlich zu prüfen bzw prüfen zu lassen (vgl auch § 8.2).
- 6.2 Für die erfolgreiche Abwicklung beauftragter Projekte ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unbedingte Voraussetzung.
- 6.3 IDEEVO wird ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erbringen. Bei Bedarf benennen IDEEVO und der Kunde je einen Projektleiter zur Abwicklung des Projekts. Diese entscheiden gemeinsam. Die beiden Projektleiter legen gemeinsam folgende Parameter fest:
- a) Häufigkeit, Dauer und Teilnehmerkreis von Projektbesprechungen;
 - b) Detaillierungsgrad von Projektplänen und Projektcontrolling;
 - c) Regeln für Erstellung und Genehmigung von Besprechungsprotokollen.
- 6.4 Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, dh insbesondere nicht ständig die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter zu wechseln. IDEEVO ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. In diesem Fall liegt die Generalunternehmerschaft und Gesamtverantwortung bei IDEEVO.

- 6.5 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander über Umstände gleich welcher Art, die den Projektfortschritt wesentlich behindern, unverzüglich zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen. Die Projektleiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.
- 6.6 Die Ausarbeitung individueller Projekte erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht zur Verfügung stellt.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei den durch die Projektleiter festgelegten Terminen, an den Standorten des Kunden, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Testdaten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.
- 6.8 IDEEVO führt Tests auf seinen Testservern durch, soweit diese nicht vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Echtsysteme können sowohl bei IDEEVO auf einem vom Kunden zur Verfügung gestellten Server als auch in den Räumlichkeiten des Kunden aufgesetzt werden.
- 6.9 Für den Fall, dass der Kunde Hardware, Betriebssysteme odgl von Dritten bezieht, wird IDEEVO über Aufforderung eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung dieser Einrichtungen für die angestrebten Ziele abgeben. Leistungen wie etwa Aufwand für Tests, Einrichtungsarbeiten an diesen Einrichtungen des Kunden udgl werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, wenn sie nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind.
- 6.10 In beiden Fällen wird der Kunde Kosten und Risiken für den laufenden Betrieb der Einrichtungen selbst tragen, dazu gehören auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.
- 6.11 IDEEVO wird dem Kunden Ausarbeitungen zur Abnahme stellen, insbesondere Protokolle und eine schriftliche Ausarbeitung der Grob- oder Detail-Spezifikation. Die Termine für Stellung und Prüfung dieser Dokumente werden von den beiden Projektleitern gemeinsam festgelegt. Falls sich die Abnahme ohne Verschulden von IDEEVO über die vereinbarten Termine hinaus verzögert, haftet IDEEVO nicht für

den daraus resultierenden Terminverzug. Weiters kann IDEEVO Ausarbeitungen, zu denen binnen zwei Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründete Mängelrüge erfolgt, als (teil-)abgenommen betrachten und den nächsten Projektschritten zugrunde legen.

- 6.12 Spätere Änderungswünsche oder Änderungen der Vorgaben, die nach Abschluss der Spezifikation bzw Freigabe der Ausarbeitungen vom Kunden bekannt gegeben werden, können die vereinbarten Termine verzögern und verursachen Mehraufwand. Deshalb werden solche Änderungswünsche von IDEEVO hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine überprüft. Der Aufwand für die Prüfung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls der Änderungswunsch durchführbar ist, wird das Ergebnis dem Kunden als Änderungs- oder Zusatzangebot übermittelt. Bis zur Beauftragung wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.
- 6.13 Dienstleistungen, die IDEEVO über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus auf Wunsch des Kunden erbringt, werden zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell gültigen Stundensätzen laut Preisliste von IDEEVO abgerechnet. Die Preisliste wird IDEEVO dem Kunden zukommen lassen.
- 6.14 Dienstleistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit von IDEEVO erbracht. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag – Donnerstag 08:00 -12:00 Uhr und 13:00 -17:00 Uhr, Freitag 08:00 -12:00 Uhr), werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist in der Leistungsbeschreibung definiert.
- 6.15 Individuell erstellte Software bzw die Programmierung einer Website bedürfen einer Programmabnahme spätestens zwei Wochen ab Fertigstellung durch IDEEVO. Die einzelnen Teile und dafür vorgesehenen Termine werden von den Projektleitern festgelegt, die Abnahme wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von beiden Vertragsteilen akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der vom Kunden zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Kunde den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software bzw Website mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

- 6.16 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind IDEEVO vom Kunden ausreichend dokumentiert schriftlich zu melden. IDEEVO ist um ehest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 zur Gewährleistung.
- 6.17 Der Kunde hat bei Projektarbeiten keinen Anspruch auf Herausgabe der entsprechenden Quellcodes.

§ 7

CONSULTING-DIENSTLEISTUNGEN

- 7.1 IDEEVO bietet seinen Kunden diverse Consulting-Dienstleistungen an. IDEEVO kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen nach, wenn sie sich nach besten Kräften bemüht, unter Ausnutzung des Stands von Wissenschaft und Technik und unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 7.2 Der Umfang und Inhalt der Beratungsleistungen von IDEEVO werden in der Leistungsbeschreibung definiert.
- 7.3 IDEEVO benötigt für die Ausführung des Auftrags alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Kunde verpflichtet sich, die bei ihm vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Informationen sowie Unterlagen rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur zweckmäßigen Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Die nach gründlichem Nachfragen erhaltenen Informationen kann IDEEVO ungeprüft zur Grundlage ihres weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum des Kunden bzw eine Fehlinformation des Kunden für IDEEVO nicht von vornherein offenkundig erkennbar ist.
- 7.4 Consulting-Dienstleistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit von IDEEVO erbracht. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert nach den aktuellen Stundensätzen von IDEEVO in Rechnung gestellt.

- 7.5 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist in der Preisliste von IDEEVO definiert.

§ 8 WEBHOSTING

- 8.1 IDEEVO bietet seinen Kunden neben Projekten (§ 6) und Consulting-Dienstleistungen (§ 7) auch die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Webhosting an. Dazu zählen insbesondere das Zurverfügungstellen von Webspace, das Zurverfügungstellen oder die Verwaltung von Domains, Spamschutz, Firewalls, das Zurverfügungstellen eines Virtual Server, SSL-Zertifikaten, Datenbanken, Content-Management-Systemen (CMS) oder E-Mail-Accounts.
- 8.2 Umfang und Dauer des beauftragten Webhosting sowie das monatliche bzw jährliche Entgelt werden in der Leistungsbeschreibung des Auftrags festgehalten. Der Kunde ist selbst für die inhaltliche Richtigkeit seines Impressums und die Einhaltung aller Rechtsvorschriften zu Offenlegungspflichten, insbesondere die Datenschutzerklärung, verantwortlich. IDEEVO trifft keine Verpflichtung, das Impressum oder die Datenschutzerklärung des Kunden auszuarbeiten oder rechtlich prüfen zu lassen.
- 8.3 IDEEVO ist berechtigt, das Entgelt für das Webhosting monatlich bzw jährlich im Vorhinein in Rechnung zu stellen.
- 8.4 IDEEVO vermittelt und reserviert eine gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle *nic.at* eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Sofern nichts anderes vereinbart ist, fungiert IDEEVO hinsichtlich der von *nic.at* verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle, das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen der *nic.at* (abrufbar unter www.nic.at) bzw der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle gelten. Die Registrierungsgebühr wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei nicht von der *nic.at* verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nicht anderes vereinbart wurde; IDEEVO

verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

- 8.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle der Domain nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit IDEEVO aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.
- 8.6 Bei Firewalls, die von IDEEVO errichtet, betrieben und/oder überprüft werden, geht IDEEVO mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. IDEEVO weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann. Firewalls können in Ausnahmefällen auch den Zugang zu ihren Diensten sperren, von denen tatsächlich keine Gefahr ausgeht. IDEEVO haftet in diesen Fällen für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (vgl § 16), jedenfalls aber nicht, wenn die Firewall dem Stand der Technik entspricht.
- 8.7 Der Kunde akzeptiert die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen vereinbarten Volumsbegrenzungen. Bei einer Überschreitung einer Begrenzung behält sich IDEEVO eine Verrechnung der über das gesetzte Limit hinausgehenden Einheiten nach dem aktuellen Volumspreis vor.
- 8.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet, insbesondere das Aufrufen von Links und Anhängen in E-Mails und das selbständige Verwalten von Websites, mit Unsicherheiten verbunden ist (zB durch Malware wie Viren oder trojanische Pferde, Angriffe von Hackern etc). IDEEVO kann für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung übernehmen.
- 8.9 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, IDEEVO zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. IDEEVO ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung von Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Auf Wunsch des Kunden kann ihm vor Vertragsbeendigung eine statische Kopie seiner Website zur Verfügung gestellt werden, ein Anspruch auf Übermittlung des Quellcodes besteht jedoch jedenfalls nicht. Aus einer Löschung nach Vertragsbeendigung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber IDEEVO ableiten.

§ 9 CLOUD-SERVICES

- 9.1 Als Cloud Service gelten unter anderem die Bereitstellung von Leistungen wie Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS)- und Infrastructure as a Service (IaaS), die Bereitstellung von Speicherkapazitäten sowie Rechenleistung von Computern bzw Softwarelösungen „off Premises“ (also nicht am Kundenstandort).
- 9.2 Mit Vertragsabschluss erhält der Kunde die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Bewilligung zur Speicherung und Verwaltung seiner Daten sowie Nutzung der vertraglich vereinbarten Rechenleistung auf der von IDEEVO betriebenen IT-Infrastruktur in den Cloud-Rechenzentren von IDEEVO (im Folgenden kurz: Cloud-Service). Dadurch wird dem Kunden ermöglicht, die auf Servern von IDEEVO und/oder von dieser beauftragten Drittanbietern verfügbaren Cloud-Services (siehe unten § 9.4) für eigene Zwecke zu nutzen.
- 9.3 Der Kunde mietet den Cloud-Service ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke und im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung eigener vertraglicher Cloud-Service-Kapazitäten des Kunden an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist ohne separate schriftliche Sondervereinbarung mit IDEEVO nicht gestattet. Die Cloud-Services werden dem Kunden entgeltlich zur Nutzung auf Zeit überlassen.
- 9.4 IDEEVO gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertrags das räumlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der vereinbarten Cloud-Services. Der Service umfasst, abhängig von der vertraglichen Absprache im Einzelfall, insbesondere folgende Leistungen:
- Software as a Service (SaaS)*
 - Platform as a Service (PaaS)*
 - Infrastructure as a Service (IaaS)*
 - Server Housing*
 - Bereitstellung von Rechenzentrumsinfrastruktur*
 - Bereitstellung Softwarelösungen*
 - Bereitstellung von Speicherkapazitäten*
 - Bereitstellung Rechenleistung von Computern*

- 9.5 Der konkrete Leistungsinhalt der Cloud-Services samt der technischen Spezifikation wird individuell zwischen dem Kunden und IDEEVO vereinbart. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Vertrag bzw Auftrag. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch IDEEVO.
- 9.6 IDEEVO ist berechtigt, den Leistungsinhalt der Cloud-Services bei technologischen Weiterentwicklungen zu verändern und anzupassen. IDEEVO verständigt den Kunden rechtzeitig vor jeder wesentlichen Änderung.
- 9.7 Die von IDEEVO zur Verfügung gestellten Cloud-Services sind grundsätzlich 24 Stunden pro Tag, sieben Tage pro Woche, 52 Wochen pro Jahr verfügbar. Dabei ist von einer geplanten Verfügbarkeitsquote von ca. 99,9 % pro Beobachtungszeitraum (Quartal) auszugehen. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Wartungsfenster nicht miteinbezogen. Wartungen finden grundsätzlich im Zeitraum von Samstag ab 00.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr statt. Diese reservierten Zeitfenster werden nur bei Bedarf für Wartungsarbeiten in Anspruch genommen. In dringenden Fällen können Wartungen auch außerhalb dieser Zeitfenster stattfinden. Ist der Bedarf für Wartungsarbeiten gegeben, werden diese vorab angekündigt.
- 9.8 Zur Nutzung der Cloud-Services sind lediglich der Kunde von IDEEVO sowie beim Kunden beschäftigte Dienstnehmer berechtigt. Sollte der Kunde eine Nutzung der Cloud-Services durch Dritte wünschen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch IDEEVO. Jeder Kunde hat sich selbst von der Identität der zugriffsberechtigten Personen zu überzeugen.
- 9.9 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei ihm eine geeignete Software sowie Hardware zur Nutzung der ausgewählten Cloud-Services zum Einsatz kommt.
- 9.10 Der Kunde sichert selbst in regelmäßigen Abständen alle betroffenen Daten und erstellt Backups davon, sofern vertraglich nicht anders vereinbart. Weiters sorgt er selbst dafür, dass gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten von Daten eingehalten werden.
- 9.11 Verantwortlich für den Inhalt bzw die sonstige Beschaffenheit der gespeicherten Daten sowie das Nutzungsverhalten ist ausschließlich der Kunde selbst. Die diesbezügliche Verantwortung des Kunden bemisst sich so, als ob die Datenspeicherung

auf seiner eigenen Hard- und Software hausintern erfolgen würde. Der Kunde darf daher die von IDEEVO vertragsgemäß erbrachten Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweiligen maßgeblichen nationalen, internationalen, zwischenstaatlichen und supranationalen Rechtsvorschriften nutzen. Insbesondere, aber nicht abschließend, wird daher der Kunde

- a) keine Spam-Mails oder anderweitige Massen- oder unverlangte Mails versenden;
- b) keine rechtsverletzenden Inhalte oder anderweitig rechtswidrige oder unerlaubte Inhalte speichern oder versenden;
- c) keine Softwareviren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere schädliche Computercodes, Dateien, Skripte, Spione oder Programme erstellen oder einsetzen und/oder dem Kunden bekannte (im Sinn von kennen müssen) Softwareviren etc versenden oder speichern;
- d) keine die Integrität oder Leistung der IDEEVO oder von ihr gespeicherte Daten beeinträchtigenden oder störenden Maßnahmen setzen;
- e) nicht versuchen, sich einen unbefugten Zugang – insbesondere durch die Annahme der Identität anderer Benutzer bzw. durch die Benutzung falscher Identitätsinformationen – zum Cloud-Service oder dem diesen zugehörigen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen.

9.12 Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, IDEEVO unverzüglich jede unbefugte Nutzung seiner Benutzer-Accounts sowie jede andere dem Kunden bekannt gewordene oder vom Kunden vermutete Verletzung von Datensicherheitsbestimmungen per E-Mail an IDEEVO anzuzeigen. In diesen Fällen hat der Kunde unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur sofortigen Unterbindung derartiger Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

9.13 IDEEVO leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsmerkmale sowie die Verfügbarkeit der Cloud-Services den zwischen IDEEVO und dem Kunden vereinbarten Leistungsmerkmalen entsprechen. IDEEVO ist jedoch darauf angewiesen, dass Datenfernübertragungsmedien nutzbar vorhanden sind und eine angemessene Energieversorgung verfügbar ist. Ist IDEEVO diesbezüglich an der Leistungserbringung aus außerhalb ihrer Sphäre gelegenen Gründen gehindert oder verhindert, leistet IDEEVO diesbezüglich keine Gewähr und trifft IDEEVO hieraus keine Haftung. Steht der Cloud-Service dem Kunden nicht vertragsgemäß zur Verfügung, so ist dies vom Kunden umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis, an IDEEVO zu melden.

9.14 IDEEVO übernimmt keine Haftung für die vom Kunden im Rahmen der Cloud-Services gespeicherten und verarbeiteten Daten; der Kunde ist selbst für diese Daten verantwortlich. Daher verpflichtet sich der Kunde, die Cloud-Services von IDEEVO nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu nutzen. Bei eigenmächtigen Änderungen an Cloud-Services durch den Kunden oder Dritte übernimmt IDEEVO keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Insbesondere besteht keine Haftung der IDEEVO für durch den Kunden veranlasste Löschungen, Korrekturen, Änderungen, Beschädigungen, Verluste oder unterlassene Speicherungen von Daten. Dieser ausdrückliche Haftungsausschluss umfasst auch Softwareviren sowie jegliche andere schädliche Computercodes, Dateien, Skripte oder Programme, die in den gespeicherten Daten enthalten sein mögen. Ferner übernimmt IDEEVO insbesondere keine Haftung für Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind.

§ 10 SOFTWARE

10.1 Bei der von IDEEVO dem Kunden verkauften Software handelt es sich um eine Standard-Software, welche nicht nach individuellen Bedürfnissen des Kunden (zB aufgrund eines Pflichtenhefts odgl) entwickelt und programmiert wurde. Mit Bestellung bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Software. Stammt die verkaufte Software nicht von IDEEVO als Hersteller und Lizenzgeber (Eigensoftware), sondern von einem anderen Softwarehersteller (zB Adobe, Microsoft), gelten insbesondere die folgenden Regelungen für Fremdsoftware.

10.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, liefert IDEEVO dem Kunden eine Kopie der verkauften Software in je einem Exemplar in maschinenlesbarer Form.

10.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er mit dem Kauf der Software eine Nutzungserlaubnis (Lizenz, Werknutzungsbewilligung) gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers (zB Adobe, Microsoft) erwirbt. Der Kunde bringt sich die jeweiligen Lizenzbedingungen vor Kauf der Software zur Kenntnis und bestätigt mit Kauf der Software sein diesbezügliches Einverständnis. Gleiches gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Nutzung der Fremdsoftware es mit sich bringt, dass der jeweilige fremde Softwareanbieter im Zusammenhang mit seiner Software eventuell auch weitere Dienste in seiner eigenen Verantwortung erbringt. Weiters gilt

Gleiches sinngemäß auch für jene Fälle, in denen auch ohne Nutzung einer Fremdsoftware digitale Dienste eines anderen Anbieters in dessen eigener Verantwortung erbracht werden.

- 10.4 Beim Kauf von Fremdsoftware (zB Microsoft 365, Office 365 udgl) trägt IDEEVO den Kunden als Lizenznehmer des jeweiligen Softwareanbieters ein. Der Kunde wird hinsichtlich des Kaufs und der Nutzung Vertragspartner des Drittanbieters, der kein Erfüllungsgehilfe von IDEEVO ist, sondern infolge einer direkten Lizenzierung unmittelbarer Vertragspartner des Kunden wird. Die Verrechnung der Fremdsoftware erfolgt jedoch über IDEEVO. IDEEVO tritt bei verkaufter Fremdsoftware von Drittanbietern als bloßer Vermittler auf. IDEEVO erhält entsprechend der jeweiligen Bestellung des Kunden die Vollmacht für den Abschluss von Lizenzen für Fremdsoftware eingeräumt.
- 10.5 IDEEVO weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Erstellen von Softwareprogrammen völlig frei von Fehlern nicht möglich ist. IDEEVO kann daher bei Software-Produkten nur in eingeschränktem Ausmaß Gewähr leisten.
- 10.6 Der Kunde ist für eine regelmäßige (externe) Sicherung seiner Software und Daten, zB durch Backups, selbst verantwortlich. IDEEVO weist darauf hin, dass bei Reparaturen eine Löschung der Festplatte erforderlich sein kann.
- 10.7 Der Kunde sorgt für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen selbst. Bei eigenmächtigen Änderungen der Softwarelösung durch den Kunden oder Dritte übernimmt IDEEVO keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von IDEEVO gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 10.8 Ferner übernimmt IDEEVO insbesondere keine Haftung für Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Hardware, Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter oder auf die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger udgl oder auf Transportschäden zurückzuführen sind. Gleichmaßen bestehen allfällige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche betreffend Fremdsoftware nur gegenüber dem jeweiligen Softwareanbieter von

Fremdsoftware und nicht gegenüber IDEEVO. Für den Verlust von Daten übernimmt IDEEVO keine wie immer geartete Haftung.

§ 11

FERNWARTUNG, WARTUNG UND SUPPORT

- 11.1 Damit IDEEVO im Gewährleistungsfall oder für sonstige Hilfestellung den Kunden rasch unterstützen kann, kann ein Fernwartungszugang eingerichtet werden. Jeder Vertragspartner trägt die dafür in seinen Räumlichkeiten entstehenden Kosten (für Hardware, Software, Telefonleitungen etc) selbst. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam über den technischen Lösungsweg und die relevanten Sicherheitsaspekte. IDEEVO ist insbesondere berechtigt, beim Kunden eine Software zu implementieren, die ihm eine ordnungsgemäße Fernwartung ermöglicht. Sämtliche Urheber- bzw Werknutzungsrechte an dieser Software verbleiben bei IDEEVO, dem Kunden werden keine wie immer gearteten Rechte an der Software eingeräumt.
- 11.2 Entsteht IDEEVO durch eine vom Kunden zu vertretende Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs ein Nachteil oder Mehraufwand, so kann dem Kunden der Mehraufwand gesondert verrechnet werden. Für allfällige Schäden aus der Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs haftet IDEEVO nicht.
- 11.3 Nach Start des Echtbetriebs kann eine weitere Betreuung durch Wartung und Support erfolgen. Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe in den Support und die Details der Abwicklung dieser Übergabe legen die Vertragspartner gemeinsam fest. Über die Wartung und den Umfang der von IDEEVO in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen wird ein eigener Wartungsvertrag abgeschlossen.

C.
RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

§ 12
MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 12.1 Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung bei der Leistungserbringung durch IDEEVO verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.
- 12.2 Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (zB Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.
- 12.3 Sofern IDEEVO dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind binnen zwei Wochen ab Übergabe bei sonstigem Verlust von Ansprüchen anzumelden.
- 12.4 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen von IDEEVO in keiner Weise zu gebrauchen, die zu einer Beeinträchtigung Dritter führt bzw für IDEEVO oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail), Phishing, Versenden von Malware oder die Verwendung der gehosteten Website zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten welcher Art auch immer.
- 12.5 Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für IDEEVO oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden, ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter nach den aktuellen Grundsätzen der IT-Sicherheit auszuwählen, geheimzuhalten und regelmäßig abzuändern. Er haftet für

Schäden, die durch eine mangelhafte Auswahl oder Geheimhaltung der Passwörter oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

- 12.7 Der Kunde verpflichtet sich, IDEEVO vollständig schad- und klaglos zu halten, falls IDEEVO wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
- 12.8 Der Kunde ist verpflichtet, IDEEVO von jeglicher Störung oder Unterbrechung unverzüglich zu informieren, um IDEEVO die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Personen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt IDEEVO für Schäden und Aufwendungen, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Verständigung resultieren, keine Haftung.
- 12.9 Der Kunde wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern von IDEEVO, die an der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden beteiligt waren, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und zwölf Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unterlassen. Bei einem Verstoß ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters zu leisten.
- 12.10 Der Kunde ist für eine regelmäßige (externe) Sicherung seiner Software und Daten, zB durch Backups, selbst verantwortlich.

§ 13

ERGEBNISSE, ANMELDUNG VON SCHUTZRECHTEN

- 13.1 Ergebnisse im Sinne dieses Vertrags sind schutzrechtsfähige Erfindungen, qualifiziertes Know-how nach der Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 07.04.2004 oder im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung sowie einfaches, nicht-schutzrechtsfähiges Know-how. Gemeinsame Ergebnisse sind Ergebnisse, die von beiden Vertragspartnern mit jeweils eigenem schöpferischen Anteil erzielt werden.

- 13.2 Entstehen im Rahmen eines Auftrags schutzrechtsfähige Erfindungen, deren Erfinder IDEEVO bzw seine Mitarbeiter sind, so stehen diese Erfindungen IDEEVO zu.
- 13.3 Soweit es sich bei gemeinsamen Ergebnissen um eine Arbeitnehmererfindung handelt (Gemeinschaftserfindung), so verpflichten sich die Vertragspartner zur rechtzeitigen Inanspruchnahme aller Rechte auf die Erfindung gegenüber ihren Arbeitnehmern. Im Innenverhältnis der Vertragspartner wird die Berechtigung an der Erfindung im Verhältnis der wahren Erfinderanteile ihrer Mitarbeiter aufgeteilt.
- 13.4 Der Kunde erhält an den bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und an den von IDEEVO darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten eine nichtausschließliche und unbefristete Werknutzungsbewilligung für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
- 13.5 Konzepte, Gutachten, Software etc von IDEEVO genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht an diesen Werken steht ausschließlich IDEEVO zu. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung gewährt IDEEVO nur Werknutzungsbewilligungen und keine Werknutzungsrechte. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung zugunsten des Kunden bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch IDEEVO. Eine dem Kunden eingeräumte Werknutzungsbewilligung an urheberrechtlich geschützten Werken von IDEEVO erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Kunden gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

§ 14

SCHUTZRECHTE DRITTER

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, allenfalls mit dem Auftrag verbundene Schutzrechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, selbst zu prüfen bzw prüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere für vom Kunden beigestellte Elemente wie Grafiken, Fotos, Logos, Schriftarten, Texte oder Elemente des Corporate Design und Kennzeichen (zB Domains). IDEEVO ist ihrerseits nicht verpflichtet, beigestellte Elemente auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern. Stellt sich im Verlauf des

Auftrags heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so verpflichtet sich der Kunde, dies IDEEVO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde entscheidet, ob um eine Lizenz angesucht wird oder die Arbeiten in einer Form weitergeführt werden, die eine Verletzung ausschließt.

- 14.2 Der Kunde hat die rechtliche, vor allem die datenschutz- und urheberrechtliche Zulässigkeit aller von IDEEVO empfohlenen Maßnahmen selbst zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Er wird von IDEEVO vorgeschlagene Maßnahmen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.
- 14.3 Der Kunde wird für erforderliche Lizenzen selbst und auf eigene Kosten Sorge tragen. Er stellt IDEEVO von jeder Haftung für Schutzrechtsverletzungen frei und wird IDEEVO diesbezüglich schad- und klaglos halten, soweit die Prüfung von gewerblichen Schutzrechten nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

§ 15 GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1 IDEEVO gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Dienstleistungen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen und für den vereinbarten Zweck verwendet werden können.
- 15.2 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 14 Tagen nach erbrachter Leistung bei IDEEVO schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Mängelrüge muss eine konkrete, bestmöglich detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Das Risiko des Zugangs der Mängelrüge trägt der Kunde; langt diese nicht bei IDEEVO ein, gilt diese daher als nicht erhoben. Eine hinreichende Dokumentation der Mängel hat innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Auftreten zu erfolgen. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw auf Wandlung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche von IDEEVO, die Mängel zu beheben, auch nach

einem Monat – bzw bei komplexeren Mängeln innerhalb einer darüber hinausgehenden, angemessenen Frist – fehlgeschlagen sind. Das Recht auf Wandlung steht darüber hinaus nur dann zu, wenn es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

- 15.3 Für unwesentliche Mängel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mängel eines Teils der erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der restlichen Leistungen.
- 15.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den vereinbarten Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Hardware durch den Kunden entstehen.
- 15.5 IDEEVO leistet bei Consulting-Dienstleistungen (§ 7) ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihr erbrachte Leistung oder empfohlene Maßnahme keinen oder nicht den erhofften Entwicklungs- oder Optimierungserfolg odgl erreicht.
- 15.6 IDEEVO übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet, sofern dies nicht ausdrücklich Inhalt des Leistungsauftrags war.
- 15.7 Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 15.8 IDEEVO darf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht (zB bei selbständiger Verwendbarkeit).

§ 16 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 16.1 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit werden einvernehmlich ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Beweislast für ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von IDEEVO trifft den Kunden.

Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn, insbesondere bei verspäteter oder mangelhafter Leistungserbringung, werden von der Haftung ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung wird betragsmäßig auf das Auftragsentgelt begrenzt. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des § 15 unberührt.

- 16.2 IDEEVO erbringt insbesondere die Dienstleistung des Webhosting unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von IDEEVO oder dem Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. IDEEVO haftet diesbezüglich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3 IDEEVO haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch widmungswidrige oder unsachgemäße Verwendung oder durch eigenmächtige Abänderung der erbrachten Leistung von IDEEVO entstehen. Insoweit IDEEVO eine Schadenersatzpflicht trifft, ist IDEEVO berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass dem Kunden alle Ansprüche der IDEEVO gegenüber einem Haftpflichtversicherer abgetreten werden.
- 16.4 IDEEVO ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.
- 16.5 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere urheber-, patent-, datenschutz-, wettbewerbs- oder kennzeichenrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Maßnahmen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich (vgl § 13), soweit die rechtliche Prüfung nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung, ob eine Domain insbesondere in Marken- oder Namensrechte Dritter eingreift. Eine Haftung von IDEEVO ist demnach jedenfalls

ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, IDEEVO für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.

- 16.6 Soweit die Haftung von IDEEVO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IDEEVO.

§ 17

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 17.1 IDEEVO sagt dem Kunden hiermit Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über ihn bekannt werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. IDEEVO wird dafür Sorge tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch durch ihre Angestellten und Beauftragten erfüllt wird. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Auftrags.
- 17.2 Diese vertragliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten berufsmäßigen Parteienvertreter, insbesondere in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kunden (zB Honorarklage), soweit dies zur Wahrung der Rechte von IDEEVO erforderlich ist.
- 17.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IDEEVO gesetzlich oder behördlich verpflichtet sein kann, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen bzw Inhalte des Kunden auf der gehosteten Website zu entfernen. Aus der ordnungsgemäßen Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen von IDEEVO kann dem Kunden kein Schadenersatzanspruch entstehen.
- 17.4 Unbeschadet dieser Verschwiegenheitspflicht ist IDEEVO bis auf schriftlichen Widerruf berechtigt, den Kunden sowie allenfalls eine Kurzbeschreibung der für ihn erbrachten Leistung in deren Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche lautere Art, insbesondere auch im Internet, zu verwenden. Ansonsten erfordert jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl der Anwender udgl) hinausgeht, die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.

17.5 IDEEVO wird alle zumutbaren und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei IDEEVO gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw diese weiterzuverwenden, so haftet IDEEVO dem Kunden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

D. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 18 VERTRAGSBEENDIGUNG

- 18.1 Dauerschuldverhältnisse enden mit ihrer jeweiligen vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 18.2 Wurde ein Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt, beträgt seine Mindestlaufzeit 12 Monate. Dieser verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, soweit er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindesten drei Monaten vor Ablauf der 12 Monate gekündigt wird.
- 18.3 Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von IDEEVO erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn IDEEVO hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.
- 19.2 Der Kunde hat IDEEVO Änderungen seines Namens bzw Firma oder seiner Anschrift umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt

bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

- 19.3 Sofern es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommt, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des nationalen österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Im Fall, dass der Kunde personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf dem Cloud-Speicherplatz abspeichern oder auf sonstige Weise von IDEEVO verarbeitet haben möchte, ist hierfür eine eigene Vereinbarung mit IDEEVO erforderlich (sog. Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO). Auf die Datenschutzerklärung von IDEEVO wird verwiesen.
- 19.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen IDEEVO und dem Kunden findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Rom-I-VO Anwendung.
- 19.5 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz von IDEEVO zuständig. IDEEVO ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- 19.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
